

**Erlass einer sog. Wärmesatzung für das Stadtgebiet Landshut;  
Antrag Bündnis 90/Die Grünen, StRin Rümmelein, StR Dr. Palme, StRin Borgmann,  
StR Dr. Keyßner, StRin Haas, Nr. 555 vom 13.12.2023**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>19.03.2024</b>	Stadt Landshut, den	08.03.2024
Sitzungsnummer:	26	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

**Vormerkung:**

Zunächst sind im Rahmen des genannten Antrags die Begrifflichkeiten zu ordnen, da der Antrag explizit auf eine Wärmesatzung verweist, aber auch immer wieder auf die derzeit viel diskutierte Wärmeplanung eingeht.

Die Wärmeplanung soll als Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Grundlage für die Planungen ist das Wärmeplanungsgesetz – WPG. Es handelt sich bei der Wärmeplanung nicht um einen verbindlichen Plan der jeweiligen Energieversorger, sondern lediglich um eine Orientierungsmöglichkeit, um den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive aufzuzeigen.

Bei einer Wärmesatzung handelt es sich um eine kommunale Satzung, die die zwingende Benutzung vorhandener Wärmesysteme für die Anwohnerinnen und Anwohner festsetzt. Grundlage hierfür wäre der Art. 24 der Gemeindeordnung – GO. Eine solche Satzung würde dabei einen sog. Anschluss- und Benutzungszwang festlegen. Analog geschieht dies etwa bei der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung, bei denen die Bürgerinnen und Bürger die von der Stadt Landshut vorgehaltene Infrastruktur benutzen müssen.

Gemäß Antrag 555 möchte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung beauftragen für Fern- und Nahwärme infrage kommende Gebiete zu identifizieren, das Netz dementsprechend zu planen und hierfür eine geltende Wärmesatzung zu erarbeiten. Wie dem Antragsschreiben zu entnehmen ist, wird die rechtssichere Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung als Begründung herangezogen.

Ziel einer kommunalen Wärmeplanung ist es, eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche sowie eine versorgungssichere Wärmelösung als Perspektive zu formulieren und Maßnahmen zur Erreichung dieser Perspektive zu definieren. Um hierbei jedoch die Maßgaben der Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und letzten Endes auch der Klimafreundlichkeit zu gewährleisten ist ein Transformationspfad unerlässlich, welcher in Zusammenarbeit aller beteiligten Akteuren (z.B. die Stadt, die Stadtwerke, die Wohnungswirtschaft, das Gewerbe vor Ort, u.a.) erstellt werden sollte. Nur so kann der Transformationsprozess der Wärmeversorgung zukunftsfähig, nachhaltig und gesellschaftlich akzeptiert gestaltet werden.

Aus diesen genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung (Stadtwerke Landshut und das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz) die vorgesehene rechtliche Abfolge der kommunalen Wärmeplanung einzuhalten und nicht bereits vauseilend Tatsachen zu schaffen, welche sich nachgelagert als suboptimal herausstellen könnten.

Anhand eines kommunalen Wärmeplanes, in welchem Gebiete für Fern- und Nahwärme identifiziert werden, können anschließend Netzentwicklungs-, Transformations- und Dekarbonisierungspläne erstellt, Fern- und Nahwärmenetze geplant und folgend realisiert

werden. Die Erstellung einer Wärmesatzung kann dann flankierend zu den Planungen des Fern- und Nahwärmenetzes erarbeitet werden. Zur Einbringung der technisch-wirtschaftlichen Komponenten in die kommunale Wärmeplanung wird das Referat für Bauen und Umwelt von den Stadtwerken unterstützt.

Ungeachtet der stadtweiten Planung kann bereits jetzt für einzelne Baugebiete – etwa in der Haydnstraße – eine Wärmeversorgung auch im Rahmen von Inselösungen angedacht werden. Eignen könnten sich hierfür etwa zentrale Grundwasserwärmepumpen. Hier kann ggf. auch privatrechtlich die zwingende Nutzung der Wärmeversorgung geregelt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht über den Erlass einer Wärmeverordnung im Stadtgebiet Landshut wird Kenntnis genommen.
2. Dem Bausenat wird empfohlen, bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Energieversorgung zu berücksichtigen und ggf. auch Flächen hierfür zu Verfügung zu stellen. Zudem ist zu prüfen, ob eine verpflichtende Nutzung der Energieversorgung vorgeschrieben werden kann.
3. Dem Erlass einer verpflichtenden Wärmesatzung wird vorerst nicht nähergetreten. Der Antrag Nr. 555 ist damit erledigt.

### **Anlage:**

Antrag Nr. 555